

Noch: 3. Ertrag der Reichsstempel-Abgaben.

B. Spielkartenstempel im Etatsjahre 1881/82¹⁾.

(Statistik des Deutschen Reichs Bd. XLIII. S. VI. 10; Bd. XLVIII. S. VI. 52 u. Bd. LIII. S. V. 1.)

Etatsjahr 1. April 1881/82. Zoll- und Steuer- Verwaltungsbezirke bezw. hanseat. Zollausschlüsse.	Anzahl der Karten-Fabriken.	Absatz derselben.		Hiervon sind				Vom Ausland sind eingeführt und in freien Verkehr gesetzt.		Überhaupt sind vorsteuert (Sp. 5+9 bezw. 6+10)		Entsprechend einem Steuerbetrag	
		1000 Spiele		vorsteuert.		ausgeführt.		1000 Spiele		1000 Spiele		überhaupt.	auf den Kopt.
		von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Preussen	12	1832,4	470,3	1709,5	191,0	123,0	279,2	1,3	3,6	1710,8	194,6	610,5	2,2
Bayern	15	379,9	297,7	377,2	1,3	2,7	296,4	0,0	0,1	377,2	1,4	113,9	2,1
Sachsen	16	278,8	5,3	278,0	4,8	0,8	0,5	0,4	0,1	278,4	4,9	86,0	2,9
Württemberg, Baden u. Hessen	7	684,9	153,5	631,9	25,4	53,0	128,2	0,7	0,0	632,6	25,4	202,5	4,5
Thüringen und Anhalt .	5	97,3	2,2	97,4	2,2	—	—	0,0	0,0	97,4	2,2	30,3	2,1
Mecklenburg, Oldenburg und Braunschweig . .	6	16,0	13,5	16,0	13,5	—	—	0,0	—	16,0	13,5	11,5	0,8
Elsass-Lothringen . . .	—	—	—	—	—	—	—	13,4	2,0	13,4	2,0	5,0	0,3
Bremen und Hamburg .	—	—	—	—	—	—	—	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3
Zus. Deutsches Reich .	61	3289,3	942,5	3110,0	238,2	179,5	704,3	16,0	6,1	3126,0	244,3	1059,9	2,3
Dagegen im Etatsjahr 1880/81 .	64	3432,2	1039,3	3231,5	246,9	200,7	792,4	25,5	5,6	3257,0	252,5	1103,4	2,4
„ „ „ 1879/80 .	66	3273,8	1027,4	3107,7	272,2	166,1	755,2	20,1	5,9	3127,8	278,1	1077,4	2,4

¹⁾ Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 133) wurde mit dem 1. Januar 1879 unter Aufhebung sämtlicher in den einzelnen deutschen Staaten bis dahin von Spielkarten erhobenen Landessteuern für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs eine einheitliche Spielkarten-Stempelabgabe eingeführt, deren Ertrag in die Reichskasse fließt. Befreit von dieser Abgabe sind nur solche Karten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden; ein Erlass oder Ersatz der Steuer wird nur bei inländischen bereits gestempelten Karten gewährt, die bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untanglich geworden sind. Die Stempelabgabe beträgt 0,30 *M.* für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern und 0,50 *M.* für jedes andere Spiel; daneben wird von Karten, die zum Verbleib im Reichsgebiet bestimmt sind, beim Eingange über die Zollgrenze der tarifmäßige Eingangszoll, 60 *M.* für 100 kg Bruttogewicht, erhoben.

C. Reichsstempelabgaben für Werthpapiere, Schlussnoten, Rechnungen und Lotterieloose 1881/82.

Zufolge Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 185) werden vom 1. Oktober 1881 an die nachstehend bezeichneten Urkunden einer Stempelabgabe unterworfen, deren Ertrag nach Abzug der Steuererlasse und der Steuererstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse fließt und den einzelnen Bundesstaaten nach dem Masstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist.

1) **Aktien** und **Aktienantheilsscheine**, ferner 2) **Renten** und **Schuldverschreibungen**, für den Handelsverkehr bestimmt, sind, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert oder verpfändet werden, oder wenn ein anderes Geschäft unter Lebenden damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, mit einer Stempelabgabe belegt, welche beträgt für die unter 1) bezeichneten Werthpapiere $5\frac{0}{100}$ des Nennwerths in Abstufungen von 50 *M.* für je 100 *M.* oder einen Bruchtheil dieses Betrags, für die unter 2) genannten, falls es sich um inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften handelt, $1\frac{0}{100}$ des Nennwerths in Abstufungen von 10 *M.* für je 100 *M.*, in allen anderen Fällen $2\frac{0}{100}$ des Nennwerths in Abstufungen von 20 *M.* für je 100 *M.* Den sämtlichen unter 1) und 2) genannten Werthpapieren sind je die Interimsscheine über Einzahlungen auf dieselben gleichgestellt, doch wird die Stempelabgabe für die Interimsscheine auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien etc. angerechnet.